

VEREINS SATZUNG

SV Diestelbruch-Mosebeck von 1992 e.V.

§



Stand 20. Januar 2017



Vereinsatzung der Sportvereinigung Diestelbruch-Mosebeck e. V.

Stand: 20. Januar 2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1992 in Detmold gegründete Verein führt den Namen „Sportvereinigung Diestelbruch-Mosebeck von 1992 e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
2. Der Verein ist hervorgegangen aus der Spielvereinigung Diestelbruch-Vahlhausen von 1921 e.V. und dem Ballspielverein von 1930 Mosebeck e. V. Bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller Art der zum Zwecke der Fusion aufgelösten Vereine nach § 4 Ziff. 3 der Satzung des FLVW gegenüber dem FLVW, dem WFV, dem WLV, dem DFB und dem DLV werden übernommen. Das gleiche gilt für etwaige Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aller gegenüber dem WTTV, WTB, der Sporthilfe e. V. und dem Landessportbund.
3. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände FLVW, WTTV und WTB im Landessportbund NRW. Er und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des DFB, DLV, WFV, WLV, WTB, WTTV, FLVW, NWTU und der F.I.S.T. European Division.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.



3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d)



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form eines Aushanges im Vereinskasten am Sporthaus, Dörenwaldstraße 46, 32760 Detmold. Zwischen dem Tage des Aushanges der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Ausschüssen
 - d) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn sie beantragt werden und die einfache Mehrheit der Versammlung es beschließt.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - b) Als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern des Schatzmeisters, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Sozialwart, dem Jugendleiter, den stellvertretenden Jugendleiter und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Zumindest 2 von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendleiters und der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - d) die Bildung von Ausschüssen
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
2. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des LSB NRW selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.



§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter geleitet. Abteilungsleiter und deren Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder müssen 14 Tage vorher schriftlich dazu mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann zu diesem Punkt im Falle der Verhinderung seine Stimme in einem verschlossenen Briefumschlag bis spätestens vor Versammlungsbeginn bei dem Vorsitzenden abgeben. Ein Mitglied, das beim Umzug dem Verein seine neue Anschrift nicht mitteilt, hat keinen Anspruch auf Einladung. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

SV Diestelbruch-Mosebeck

1992 gegründet aus SpVg Diestelbruch/Vahlh. und BSV Mosebeck



4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen dem nachfolgenden Verein oder den nachfolgenden Vereinen zu, in dem oder in denen der Sport am Ort weiter gepflegt wird, sofern dieser bzw. sie als gemeinnützig anerkannt wird bzw. werden. Sollten keine Nachfolger vorhanden sein, fällt das Vermögen an die Stadt Detmold mit der Maßgabe, es für die Jugendpflege in den Ortsteilen Diestelbruch, Mosebeck und Vahlhausen zur Verfügung zu stellen.
5. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.